

FH-Mitteilungen

5. April 2022

Nr. 73 / 2022



Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Aachen

vom 25. April 2019 -FH-Mitteilung Nr. 44/2019
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 5. April 2022 - FH-Mitteilung Nr. 71/2022
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Aachen

vom 25. April 2019 -FH-Mitteilung Nr. 44/2019
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 5. April 2022 - FH-Mitteilung Nr. 71/2022
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Eignungsverfahren	2
§ 3 Antragsverfahren und Bewerbungsfristen	3
§ 4 Umfang des Eignungsverfahrens	3
§ 5 Eignungskriterien	3
§ 6 Feststellung der Eignung	3
§ 7 Auswahlkommissionen	3
§ 8 Niederschrift	3
§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 10 Geltungsdauer	4
§ 11 Wiederholung des Verfahrens	4
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Architektur“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Eignungs- verfahren

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Das Verfahren erfolgt gemäß § 4. Zur Teilnahme am Eignungsverfahren sind die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mit der Gesamtnote 2,5 oder besser absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Architektur vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2 oder einer gleichwertigen Prüfung gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

§ 3 | Antragsverfahren und Bewerbungsfristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Architektur“ am Fachbereich Architektur aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Online-Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 31. Mai mit den erforderlichen Unterlagen im Prüfungsamt des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Aachen vorliegen.

(3) Für die Bewerbung sind die persönlichen Bewerberinformationen, ein mindestens zehenseitiges Portfolio (A4-Querformat) der bisherigen architekturbezogenen Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin und ein Motivations schreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite einzureichen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Ausschluss des Bewerbers oder der Bewerberin.

(4) Die schriftliche Bewerbung dient zur grundsätzlichen Feststellung der Zugangsvoraussetzungen.

(5) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 2 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss bis 15. Oktober erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten sind beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis zum 15. Oktober dem Prüfungsamt und dem Studierendensekretariat vorzulegen.

§ 4 | Umfang des Eignungsverfahrens

Soweit aufgrund der Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, des Motivationsschreibens und des Portfolios die studiengangbezogene Eignung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung ohne Prüfungsgespräch zuerkannt.

- Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission nach Bewertung des Motivationsschreibens und des Portfolios festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erfolgt kein Prüfungsgespräch. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Absage.

- Falls nach Bewertung des Motivationsschreibens und des Portfolios die studiengangbezogene Eignung nicht eindeutig bejaht oder verneint werden kann, erfolgt ein persönliches Prüfungsgespräch im Umfang von 15-30 Minuten.

Die Termine für die optionalen Prüfungsgespräche werden vorab auf der Homepage des Fachbereiches bekanntgegeben. Der Fachbereich gibt mit der Einladung bekannt, ob das Gespräch online oder in Präsenz stattfindet.

§ 5 | Eignungskriterien

Für die Feststellung der besonderen Eignung sind die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem Eignungsverfahren nach folgenden Kriterien zu bewerten:

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Vorstellungsfähigkeit,
- Darstellungsfähigkeit,
- Klarheit der beruflichen Perspektive,
- fachliches Verständnis.

§ 6 | Feststellung der Eignung

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bewerten die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin anhand der eingereichten Unterlagen und dem optional geführten persönlichen Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundelegung der in § 5 aufgeführten Kriterien.

§ 7 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Eignungsverfahrens werden im Fachbereich Architektur vom Fachbereichsrat zu jedem Termin eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören mindestens je eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender als Fachvertreterinnen und Fachvertreter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter aus dem Masterstudium an.

(3) Der oder die hauptamtlich Lehrende übernimmt den Vorsitz der jeweiligen Auswahlkommission. Diese bereitet die erforderlichen Beschlussvorlagen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur in nichtöffentlicher Sitzung vor

§ 8 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission,

der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung dokumentiert ist.

§ 9 | Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Entscheidung und deren Bekanntgabe an die Bewerberinnen und Bewerber über das Eignungsverfahren erfolgt gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10 | Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Architektur. Sie gilt für das Semester, für das die Aufnahme festgestellt wurde sowie für den nächsten auf die Feststellung folgenden Aufnahmetermin. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

§ 11 | Wiederholung des Verfahrens

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

§ 12 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Architektur erstmals zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25.04.2019 (FH-Mitteilung Nr. 44/2019). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 05.04.2022 - FH-Mitteilung Nr. 71/2022) ergeben sich aus der Änderungsordnung.